

IV ZB 9/53

B e s c h l u s s

In dem Verfahren

betreffend die Umstellung der im Grundbuch von W [REDACTED] Blatt 1452 A in Abteilung III unter laufde.Nr. 1 eingetragenen Hypothek und der ihr zugrunde liegenden Forderung in Höhe von 12.852,-- RM,

Beteiligte:

- 1) a) Ehefrau Kaspar Sch [REDACTED], Maria geb. B [REDACTED] in H [REDACTED] - M [REDACTED],
- b) Ehefrau Heinrich R [REDACTED], Margarete geb. B [REDACTED] in D [REDACTED] - We [REDACTED], K [REDACTED] strasse [REDACTED],
- c) Wilhelm B [REDACTED] in D [REDACTED] - G [REDACTED], V [REDACTED] weg [REDACTED],
- d) Gerd B [REDACTED] geboren am [REDACTED].[REDACTED].1941,
- e) Hans-Günther B [REDACTED], geboren am [REDACTED].[REDACTED].1943,

zu d) und e) gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, Witwe Hedwig B [REDACTED] geb. Z [REDACTED] in D [REDACTED] - G [REDACTED], V [REDACTED] weg [REDACTED],
zu a) - e) in ungeteilter Erbengemeinschaft,

Gläubiger und Antragsteller,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

- 2) Wilhelm P [REDACTED], Kaufmann in D [REDACTED] - W [REDACTED], K [REDACTED] - Weg [REDACTED],

Grundstückseigentümer zur Zeit der Währungsumstellung,

- 3) Wilhelm O [REDACTED], Kaufmann in D [REDACTED], L [REDACTED] strasse [REDACTED],
Grundstückseigentümer seit dem 18.10.1950,

- 4) St [REDACTED] - Sp [REDACTED] D [REDACTED] in D [REDACTED], Ba [REDACTED] strasse [REDACTED] - [REDACTED],
als beauftragte Stelle für die Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofor-

tige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1a) bis e) gegen den Beschluss der 5. Ferienzivilkammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 18. Juli 1952

unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. Kregel und Scheffler in der Sitzung vom 26. Februar 1953

beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten der Beschwerdeführer zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Beteiligten zu 1a) bis e) sind die Erben des am 3. Januar 1949 verstorbenen Invaliden Wilhelm B. in D. - G. B. war Eigentümer des im Grundbuch von W. Blatt 1452 A eingetragenen Grundstücks K. weg. Durch notariellen Vertrag vom 12. Dezember 1945, der durch einen weiteren Vertrag vom 19. April 1947 abgeändert wurde, verkaufte er das Grundstück an den Beteiligten zu 2) und liess es an ihn auf. Der Eigentumsübergang wurde am 21. Mai 1947 im Grundbuch eingetragen. Für den Verkäufer wurde eine Restkaufgeldhypothek in Höhe von 14.280,-- RM bestellt. In dem Ergänzungsvertrag vom 19. April 1947 ist vereinbart, dass die Erben des Verkäufers nach dessen Tode den Restkaufpreis von 14.280,-- RM mit dreijähriger Frist kündigen können. Dem Käufer war das Recht eingeräumt, nach dem Tode des Verkäufers das Restkaufgeld jederzeit an die Erben auszahlen zu können. Am 12. Dezember 1945, dem Tage des Abschlusses des Kaufver-

- 3 -

trages, hat Wilhelm B. ein notarielles Testament errichtet, worin er seine beiden Töchter (die Beteiligten zu 1a) und b) und seine Söhne Wilhelm (den Beteiligten zu 1c) und Heinrich zu Erben und deren Abkömmlinge als Ersatzerben eingesetzt hat. Heinrich B. ist vor dem Erblasser im Felde gefallen, die Beteiligten zu 1d) und 1e) sind seine Kinder. Der Beteiligte zu 3) ist der jetzige Grundstückseigentümer.

Die Beteiligten zu 1a) bis e) sind der Ansicht, die Restkaufpreisforderung sei in Wirklichkeit eine Auseinandersetzungsforderung unter Miterben, die nach § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG im Verhältnis 1 : 1 umzustellen sei. Sie berufen sich darauf, dass am selben Tag der Kaufvertrag abgeschlossen und das Testament errichtet worden sei. Aus dem zweiten notariellen Vertrag vom 19. April 1947 ergebe sich, dass der Restkaufpreis erst nach dem Tode des Erblassers fällig werden solle. Der Verkäufer und Erblasser habe sich auch vor der Währungsreform stets geweigert, die ihm vom Käufer angebotene Restzahlung des Kaufpreises anzunehmen.

Da die Beteiligten zu 2) bis 4) sich nur zu einer Umwertung im Verhältnis 10 : 1 verstehen wollten, haben die Beteiligten zu 1a) bis e) beantragt, festzustellen, dass die Hypothek und die durch sie gesicherte Forderung im Verhältnis 1 : 1 umgestellt sei. Das Amtsgericht in Düsseldorf hat durch Beschluss vom 30. Dezember 1950 dem Antrag stattgegeben. Auf die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 4) hat die 5. Ferienzivilkammer des Landgerichts den Beschluss des Amtsgerichts aufgehoben und festgestellt, dass die Hypothek und die Forderung im

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Verhältnis 10 : 1 umgestellt sei. Bei diesem Beschluss der Ferienkammer haben drei Richter mitgewirkt, die für das Geschäftsjahr 1952 Mitglieder der 14. Zivilkammer des Landgerichts sind, zu deren Zuständigkeit die Entscheidung über die Beschwerde gehört hätte, wenn über die Beschwerde ausserhalb der Gerichtsferien entschieden worden wäre.

Gegen diese Entscheidung haben die Gläubiger sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

Das Oberlandesgericht in Düsseldorf hat die Sache dem Bundesgerichtshof gemäss § 28 Abs 2 FGG vorgelegt. Es sieht sich an der sachlichen Behandlung der Beschwerde durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 27. Mai 1952 - IV ZB 33/52 (BGHZ 6, 192) - gehindert. In diesem Beschluss ist ausgesprochen, dass Ferienzivilkammern und -zivilsenate die Erledigung von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu denen auch die Umstellungssachen nach § 6 der 40. DVO zum UmstG gehören, durch den Geschäftsverteilungsplan (§§ 63 ff GVG) nicht übertragen werden könne. Diese Sachen seien von den ordentlichen Kammern und Senaten auch während der Gerichtsferien zu erledigen. Werde die Sache durch eine Ferienspruchabteilung behandelt, dann sei das Gericht nicht ordnungsgemäss besetzt und die Vorschriften der §§ 27 Satz 2 FGG und 551 Nr 1 ZPO verletzt. Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, dass die Ferienabteilungen zum mindesten dann ordnungsmässig besetzt seien, wenn die mitwirkenden Richter dieselben seien, die nach dem Geschäftsverteilungsplan auch ausserhalb der Gerichtsferien zur Mitwirkung berufen seien. Da der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 27. Mai 1952 diese Möglichkeit nicht erwogen, sondern

ganz allgemein ausgesprochen habe, dass Ferienspruchabteilungen von der Erledigung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen seien, müsse die Sache dem Bundesgerichtshof vorgelegt werden.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 FGG sind gegeben. Die Bedenken, die gegen den Beschluss vom 27. Mai 1952 im Schrifttum (vgl Bauknecht in NJW 1952, 1164 und Schlegelberger FGG 6. Aufl Bd II S 1109) erhoben worden sind, haben den Senat veranlasst, in einer anderen ihm deswegen vorgelegten Umstellungssache seinen Standpunkt zu überprüfen. In dem Beschluss vom 10. Februar 1953 - IV ZB 87/52 -, der zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmt ist, ist der frühere Standpunkt aufgegeben und ausgesprochen worden, dass Ferienspruchabteilungen der Landgerichte und der Oberlandesgerichte auch zur Erledigung von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind, wenn sie gemäss § 201 GVG gebildet werden.

Über die weitere Beschwerde kann daher sachlich entschieden werden. Zu dieser Entscheidung ist nach § 28 Abs 3 FGG in Verbindung mit § 6 Abs 1 Satz 1 der 40. DVO zum UmstG der Bundesgerichtshof berufen. Die sofortige weitere Beschwerde ist im vorliegenden Fall zulässig und auch form- und fristgerecht erhoben; sie kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben.

Das Landgericht befasst sich in dem angefochtenen Beschluss lediglich mit der Umstellung der persönlichen Forderung, die durch die Hypothek gesichert worden ist, ohne zu der in dem Beschluss des Amtsgerichts eingehend erörterten Frage Stellung zu nehmen, ob das Grundpfand-

recht, insoweit es der Sicherung einer persönlichen Forderung dient, nicht einer selbständigen, von der Forderung unabhängigen Umstellung fähig sei. Daraus ist zu entnehmen, dass es auch für das Umstellungsverhältnis bei der Hypothek das für die persönliche Forderung für massgeblich hält. Dies entspricht auch dem gegenwärtigen Rechtszustand. § 1 Abs 1 der 40. DVO zum UmstG bestimmt, dass für die Umstellung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unbeschadet der im § 2 der Verordnung (hier nicht anzuwendenden) gegebenen Bestimmungen die Vorschriften über die Umstellung der durch das dingliche Recht gesicherten Forderung gelten. Diese Verordnung ist ergangen, um die in der Rechtspraxis und im Schrifttum hervorgetretenen Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über die Umstellung von Grundpfandrechten, die im Umstellungsgesetz nicht geregelt war, zu beheben. Gegen die Anwendbarkeit dieser von der Interalliierten Bankenkommision auf Grund des Art 34 Abs 4 UmstG erlassenen Verordnung bestehen keine Bedenken. Es erübrigt sich daher, sich mit den Ausführungen des amtsgerichtlichen Beschlusses auseinanderzusetzen, die die Möglichkeit einer von der Forderung unabhängigen Umstellung der Hypothek erörtern. Es kommt für die hier zu treffende Entscheidung lediglich darauf an, ob der Beschluss des Ländgerichts die Vorschriften des Umstellungsgesetzes über die Umstellung der persönlichen Forderung verletzt. Auch diese Frage muss verneint werden. Die der Hypothek zugrunde liegende Forderung beruht auf dem in den notariellen Urkunden vom 12. Dezember 1945 und 19. April 1947 enthaltenen Vertrag, den die Vertragsparteien selbst als Kaufvertrag bezeichnet haben und der auch inhaltlich alle

Merkmale eines Grundstückskaufvertrages enthält. Als Verbindlichkeit aus einem Kaufvertrag unterliegt die daraus erwachsene Kaufpreisschuld grundsätzlich der Umstellung nach § 16 UmstG. Eine Ausnahme von dieser Umstellung besteht nach § 18 Abs 1 Nr 2 aaO. Hiernach ist eine Verbindlichkeit aus einem Kaufvertrag im Verhältnis 1 : 1 umgestellt, wenn und soweit die Gegenleistung vor dem 21. Juni 1948 noch nicht bewirkt war. Gegenleistung ist bei einem Kaufvertrag die dem Verkäufer obliegende Leistung wie die Übertragung des Eigentums und die Übergabe der Kaufsache. Dass der Verkäufer im vorliegenden Falle die ihm nach dem Kaufvertrag obliegenden Leistungen vor dem 21. Juni 1948 nicht erbracht habe, ist von keinem der Beteiligten geltend gemacht worden und auch nicht ersichtlich.

Damit entfällt die Möglichkeit einer bevorzugten Umstellung nach § 18 Abs 1 Ziff 2 UmstG. Das Amtsgericht hat in seinem Umstellungsbeschluss in eingehenden Ausführungen darzulegen versucht, dass unter Gegenleistung im Sinne dieser Bestimmung entgegen der im Schrifttum und der Rechtsprechung allgemein vertretenen Ansicht nicht die Leistung des Verkäufers, sondern die des Käufers zu verstehen sei. Auch die mit der Anwendung des § 18 Abs 1 Nr 2 befassten Senate des Bundesgerichtshofs haben in ihren Entscheidungen die genannte Vorschrift in dem vom Amtsgericht missbilligten Sinne verstanden (vgl BGHZ 1, 4, 229, 234; 2, 369 Betr. Grundstückskaufvertrag; 5, 173 und 214 und die übrigen bei Lindenmaier-Möhring zu § 18 UmstG zum Abdruck gebrachten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs). Die Erwägungen des Amtsgerichts geben keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung ab-

zuweichen. Insbesondere greift der Hinweis auf den englischen Text des Umstellungsgesetzes nicht durch. Maßgebend ist bei der Anwendung dieses Gesetzes nicht der englische (oder der französische) Text des Gesetzes, sondern der deutsche, § 34 Abs 1 Satz 1 UmstG. Wenn auch daraus nicht entnommen werden kann, dass bei aus dem deutschen Text sich ergebenden Zweifeln auf die fremdsprachliche Fassung des Gesetzes zurückgegriffen werden kann, so ist doch hier für die Auslegung des § 18 Abs 1 Nr 2 kein Grund, den englischen Text heranzuziehen. Der deutsche Wortlaut ist eindeutig; Bedenken gegen die Auslegung, wie sie bisher erfolgt ist, bestehen nicht.

Wenn auch für die Forderung der Beschwerdeführer eine bevorzugte Umstellung nach § 18 Abs 1 Nr 2 UmstG nicht in Frage kommt, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass aus einer anderen Ziffer dieser Vorschrift ein Umstellungsvorrecht hergeleitet werden kann. Der angefochtene Beschluss erörtert eingehend und ausschliesslich, entsprechend dem von den Beschwerdeführern in dem Verfahren eingenommenen Standpunkt, die Möglichkeit der Anwendbarkeit des § 18 Abs 1 Ziff 3, um sie zu verneinen. Auch insoweit ist der angefochtene Beschluss rechtlich nicht zu beanstanden.

Es kann von den verschiedenen in Ziffer 3 geregelten Möglichkeiten in Frage kommen, ob die Verbindlichkeit aus einer Auseinandersetzung zwischen Miterben oder aus der Übernahme eines Gutes oder eines Vermögens entstanden ist, oder ob die Verbindlichkeit des Käufers entsprechend zu behandeln ist. Der Begriff der Auseinandersetzung im Sinne der Vorschrift des § 18 Abs 1 Nr 3 ist Gegenstand

zahlreicher Entscheidungen des Senates gewesen. In ständiger Rechtsprechung hat er diesem Begriff eine wirtschaftliche Bedeutung beigelegt. Es genügt zu seiner Anwendung, dass die bei einer Auseinandersetzung stets vorauszusetzende Vermögensgemeinschaft in tatsächlicher Hinsicht besteht, wie man z.B. in diesem Sinne von einem gemeinschaftlichen Vermögen bei der Beteiligung von Kindern an dem elterlichen Vermögen sprechen kann, oder wenn man eine Vermögensgemeinschaft unter Ehegatten als bestehend ansieht, obwohl rechtlich das Vermögen der Ehegatten getrennt ist. Von einer solchen Gemeinschaft kann zwischen dem Beteiligten zu 2) als Käufer und dem verstorbenen Wilhelm B. oder seinen Erben nicht gesprochen werden. Vor dem Verkauf stand der Käufer in keiner rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zu dem verkauften Grundstück oder dem sonstigen Vermögen des Veräußerers, die Gegenstand einer Auseinandersetzung hätten sein können. Sie wurde erst durch den Abschluss des Kaufvertrages geschaffen, ein Vertrag, dessen Durchführung darauf abzielte, das Grundstück aus dem Vermögen des Veräußerers in das des Käufers zu überführen. Es handelt sich um einen Vorgang, der weder rechtlich noch wirtschaftlich als Auseinandersetzung aufgefasst werden kann. Es kommt daher auch entscheidend nicht darauf an, ob der Sache nach eine Kaufpreisforderung der Erben vorliegt, weil nach dem Inhalt des Vertrages die Fälligkeit bis nach dem Tode des Verkäufers hinausgeschoben wurde und daraus die Absicht der Parteien hervorging, erst die Erben oder sonst durch letztwillige Verfügung des Verkäufers bestimmte Personen in den vollen Genuss des Kapitalbetrags der Forderung zu setzen. Der Käufer, der nicht zu den Personen gehörte, denen kraft Gesetzes ein Erbrecht am Nachlass

des Wilhelm B. zustehen konnte, hat auch nicht eine miterbenähnliche Stellung erlangt, wie es die Beschwerdeführer aufgefasst haben wollen. Das würde selbst dann nicht der Fall sein, wenn, was nicht ersichtlich ist, er um die Absicht des Verkäufers gewusst haben sollte, ein Testament zu errichten.

Nicht erörtert hat das Landgericht die hier noch in Frage kommende Möglichkeit, ob es sich bei dem Kaufvertrag um eine Verbindlichkeit aus der "Übernahme eines Gutes" handelt. Eine Verletzung des Gesetzes ist aber auch insoweit nicht ersichtlich. Das Amtsgericht hat diese Frage bejaht, indem es unter Heranziehung des Wortlauts der entsprechenden Vorschrift des Art 16 § 36 (a) (3) der 2. Berliner Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948 (VOBl für Gross-Berlin (VOBl S 375) die Worte "Verbindlichkeit aus der Übernahme eines Gutes oder eines Vermögens" im Sinne der Berliner Verordnung auf jede Verbindlichkeit aus der Übernahme einer unbeweglichen Sache, also auch auf Reichsmarkverbindlichkeiten aus einem vor der Währungsreform abgeschlossenen Grundstückskaufvertrag bezieht. Diese Auslegung des Umstellungsgesetzes ist aber rechtsirrig. § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG ist den Vorschriften der §§ 10 Abs 1 Ziff 2 und 63 Abs 2 AufwG nachgebildet, die sich auch auf Geldforderungen aus "Gutsüberlassungsverträgen" beziehen. Dass im Sinne des Aufwertungsrechts hierunter die sonst sogenannten Gutsübergabeverträge zu verstehen waren, ist nie in Zweifel gezogen worden (vgl RGZ 118, 20; 128, 204). Wenn man den Begriff der Gutsüberlassungsverträge sehr weit fasst, handelt es sich bei ihnen um solche Verträge, durch

die die Übergeber ihr Vermögen, vor allem ihren Grundbesitz, bei Lebzeiten mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge in der Regel an ihre Abkömmlinge, aber unter Umständen auch an Verwandte oder andere Personen übergeben und dabei für sich einen ausreichenden Lebensunterhalt (Leibzucht, Altenteil) und eventuell für Dritte eine "Abfindung" ausbedingen. Wesentlich ist in diesen Verträgen, dass sie die im Falle des Todes der Übergeber eintretende Erbfolge durch eine vertragliche Regelung vorwegnehmen. Diese Art der Verträge hat § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG im Auge, wenn er Verbindlichkeiten, die daraus erwachsen sind, bevorzugt umstellt (so auch Harmening-Duden, Währungsgesetze § 18 Anm 31 und aus der Rechtsprechung BayObLGZ Neue Folge 1 Nr 64 und 82). Die Berliner Umstellungsverordnung kann zur Auslegung des westdeutschen Umstellungsgesetzes nicht herangezogen werden. Da sie von der Übernahme einer "unbeweglichen Sache" spricht, unterscheidet sich ihr Wortlaut deutlich von dem des westdeutschen Gesetzes. Es lässt sich nicht feststellen, ob diese Abweichung auf Absicht beruht oder nicht. Unter diesen Umständen muss das westdeutsche Gesetz aus sich heraus ausgelegt werden.

Aus dem für diesen Rechtszug nach §§ 27 FGG, 561 ZPO allein massgebenden, sich aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses ergebenden Sachverhalt sind Tatsachen nicht zu entnehmen, die darauf hindeuteten, dass mit dem Vertrag vom 12. Dezember 1945 bzw. 19. April 1947 von dem Erblasser bezweckt worden wäre, den Erwerber des Grundstücks nach der Art eines Erben zu bedenken.

Im Ergebnis muss daher dem Landgericht darin zugestimmt werden, dass die Forderung der Erben des Wilhelm

B nach § 16 UmstG im Verhältnis 10 : 1 umzustellen ist. Dasselbe Umstellungsverhältnis gilt nach dem oben Ausgeführten auch für die dafür bestellte Hypothek.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Abs 4 der 40. DVO zum UmstG.

Schmidt

Ascher

Raske

Kregel

Scheffler